

Herzlich Willkommen zur 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 06.11.2017
- Einwohnerfragestunde
- Vorstellung der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus
- Familiennachzug von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Beschlussfassung über das Konzept der Nutzung des Zeltplatzes auf Norderney
- Beschlussfassung über die Verstetigung des Projektes „Familienlotsen“
- Einwohnerfragestunde
- Schließung der Sitzung

Niedersachsen

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus

für Demokratie

Vorstellung der Mobilen Beratung Nord/West

Jugendhilfeausschuss Aurich, 07. Dezember 2017

Referenten: Jan Krieger (IBIS e.V.) und Andrea
Müller



L P R Landespräventionsrat
Niedersachsen

L D Z Landes-Demokratiezentrum
Niedersachsen

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Mobile Beratung Niedersachsen

Seit 2017 ergänzend zum Angebot des Landespräventionsrates

di



West

Süd/Ost

Nord/ Ost

Nord/

Somit ein flächendeckendes und niedrigschwelliges
Beratungsangebot

Ermöglicht wird die Ausv **Demokratie leben!** ch das
Bundesprogramm „Demokrat

Aktiv gegen Rechtsextremismus,
Gewalt und Menschenfeindlichkeit

Niedersachsen
Mobile Beratung
gegen Rechtsextremismus
für Demokratie



Was bedeutet für uns Rechtsextremismus?

- Kombination von verschiedenen, inhumanen Einstellungen (Rassismus, Antisemitismus, Nationalismus, Autoritarismus, Chauvinismus, Sexismus, Homophobie)
 - Freiheit und Gleichheit (bzw. Gleichwertigkeit) aller Menschen werden grundsätzlich abgelehnt
 - Die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Kollektiv steht über der Freiheit eines einzelnen Individuums
- Ziel: homogene „Volksgemeinschaft“ die einer pluralistischen Gesellschaft entgegen steht
- Gewalt wird als legitimes Mittel angesehen, um die politischen Ziele durchzusetzen

Aufgaben der Mobilen Beratung

- Aufsuchende und unabhängige Beratung: vor Ort + mobil
- Vernetzung mit regionalen Akteur*innen und deren Unterstützung
- „Hilfe zur Selbsthilfe“: vorhandene Ressourcen in den jeweiligen Orten aktivieren, stärken und vernetzen
- Analyse, Recherche und Dokumentation rechtsextremen Vorkommnissen
- Falldokumentation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Politische Bildungsarbeit, Vortragstätigkeiten

Niedersachsen

Mobile Beratung
gegen Rechtsextremismus

für Demokratie



Zielgruppen

- Kinder- und Schuleinrichtungen
- Universitäten
- Vereine und Verbände
- Kommunen
- Institutionen
- Zivilgesellschaftliche Bündnisse
- kommunale Präventionsräte
- Familien
- Einzelpersonen

→ **Unser Angebot richtet sich an alle, die mit rechten Haltungen und Aktivitäten konfrontiert werden!**

Zuständigkeitsbereich



Kreisfreie Städte:

- 1 Emden
- 2 Delmenhorst
- 3 Oldenburg (Oldb.)
- 4 Osnabrück
- 5 Wilhelmshaven

- Das Regionalbüro Nord/West ist für den gesamten Nordwesten Niedersachsens zuständig
- 13 Landkreise und 5 kreisfreie Städte
- Unterstützt wird die Mobile Beratung von freien Beratern aus der Region:

Andrea Müller

Sebastian Ramnitz

Niedersachsen

Mobile Beratung
gegen Rechtsextremismus

für Demokratie

Regionale Praxisbeispiele

Wirdum, Sommer 2015: 2maliger Brandanschlag auf ein von rumänischen Landarbeiterfamilien bewohntes Einfamilienhaus. Erst beim Wiederholungsversuch 30 Minuten nach dem ersten gelang es den Tätern, im Flur einen Brand zu entfachen. Bewohnerinnen wachten vom Brandgeruch auf – und konnten dadurch schlimmere Verletzungen als Rauchvergiftungen verhindern.

Die Polizei stufte den Überfall nicht als „fremdenfeindliche Straftat“ ein.

Trotz Presseberichterstattung wurde nach Motiven und Hintergründen nicht weiter „geforscht“.

Eine Beratung hätte helfen können, einzuordnen, welche Hintergründe der Überfall hatte – und was eine ländliche Gemeinde tun kann, dass sich solche Überfälle und Attentate auf Menschen möglichst nicht wiederholen.

Rechtsupweg Sommer 2016

Ein Mitglied des Gemeinderates weist besorgt darauf hin, dass der Trainer der Kinder- und Jugendmannschaften des örtlichen Sportvereins über facebook vielfältige Kontakte in „rechte“ Szenen präsentiert und „liked“, auf der Seite “Verspottet RUW“ zudem gegen Minderheiten und Andersdenkende Stimmung gemacht wird.

Die Presse berichtet über die Anfrage im Gemeinderat.

Einige Tage später liegt ein Stein mit den Worten „Heidi, lass das sein“ vor der Haustür der Ratsfrau, die besorgt nachgefragt hatte, ob man das hier wirklich zulassen könne, dass ein solcher Trainer, der zudem als erheblich gewaltbereit gilt, als Jugendtrainer fungiert. Auf einem kleinen Weg in ihrem Garten, den sie mit ihren Pferden nutzt, ist ein Stacheldraht gespannt.

Niedersachsen

Mobile Beratung
gegen Rechtsextremismus

für Demokratie

Auf facebook erscheint zeitweilig ein Eintrag: *„das ist so eine, die muss man in den Sack stoppen, mit nem Knüppel drauf hauen, und das muss richtig knacken“.*



Leezdorf

Der ehrenamtliche Bürgermeister (uns seine Familie) werden in einer unter falschem Namen an die Presse adressierten Mail bezichtigt, Aktivitäten seines sehr großen Sozialen Engagements für Sozial Schwache und Geflüchtete zu eigener Privater Bereicherung zu nutzen.

Die Zeitung berichtet en detail ohne eigene Recherche und obwohl sichtbar ist, dass es sich um anonyme Anschuldigungen handelt.

Die Mobile Beratung bietet Opferschutz –

und berät die Gemeinde und die Samtgemeinde bei Gegenreaktionen.

Niedersachsen

Mobile Beratung
gegen Rechtsextremismus

für Demokratie

Weitere Beispiele aus dem Landkreis - Auswahl

Moordorf 2016
Flüchtlingsunterkunft den
erhobenem rechten Arm

Jugendliche zeigen vor einer
Hitler-Gruß mit

Leezdorf 2016
den eigenen

Ein Mitglied einer Wählergemeinschaft schmückt
Garten mit einer Reichskriegsflagge

Leezdorf 25.09.2017
beschmiert

Bushaltestellen werden mit Hakenkreuzen

HOGESA 2016
Hannover tritt eine
Banner „Aktionsbündnis

Bei der zentralen HogeSa-Kundgebung in
ostfriesische Delegation unter dem
Ostfriesland“ auf.

Wiesmoor
Funktionstrainer
aus dem Dienst

Die freiwillige Ortsfeuerwehr muss einen
wegen rechtsextremer Verbindungen
entfernen

Suurhusen
Töchter und

Inschrift am Hauseingang: Hier wohnen die
Söhne von Thor

Landkreis Aurich
mit
von „Reichsbürgern“

Behörden und Ämter haben zunehmend Problem
vermehrtem aggressiven Auftreten

Niedersachsen

Mobile Beratung
gegen Rechtsextremismus

für Demokratie

Niedersachsen

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus

für Demokratie

Ansprechpartner



Interkulturelle Arbeitsstelle
für Forschung, Dokumentation
Bildung und Beratung e.V.

Regionalbüro Nord/West
rex@ibis-ev.de

0441-92058210
01573-2883589

Andrea Müller
ambremen@t-
online.de

Niedersachsen

Mobile Beratung
gegen Rechtsextremismus

für Demokratie





Jugendhilfeausschuss

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Bernd Tobiassen

Ausländer- und Flüchtlingsbeauftragter des Landkreises Aurich

Aurich, 7. Dezember 2017

„Die Familie ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Wohlbefinden und die gesunde Entwicklung von Kindern.

Auch geflüchtete Kinder sind in erster Linie Kinder. Im Interesse der am stärksten Schutzbedürftigen sollten engste Angehörige zu ihnen nachziehen können.“

Dr. Sebastian Sedlmayr, Leiter der Abteilung Kinderrechte und Bildung bei UNICEF Deutschland

UNICEF-Empfehlung zum Familiennachzug: „Jedes Kind braucht seine Familie“, 9.11.2017

Beim Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bekommen Geschwisterkinder kein Visum

aktuelle Fallbeispiele aus der Beratung des DRK Aurich:

- 15jähriger Junge aus dem Nordirak, als Flüchtling anerkannt
Botschaft Ankara hat Eltern ein Visum erteilt, Eltern sind im Sommer 2017 eingereist
Schwester (9 Jahre alt) und Schwester (10 Jahre alt) haben kein Visum erhalten
Kinder leben jetzt bei Nachbarn
Mutter ist inzwischen als Flüchtling anerkannt und hat jetzt den Familiennachzug ihrer Kinder beantragt
Dauer des Visumverfahrens für die Kinder ?

aktuelle Fallbeispiele aus der Beratungsarbeit des DRK Aurich:

- 13jähriger yezidischer Junge aus dem Nordirak,
als Flüchtling anerkannt
Botschaft Ankara hat Eltern ein Visum erteilt
Schwester (10 Jahre alt) hat kein Visum erhalten
(lebt jetzt bei Nachbarn)
Eltern sind im Oktober 2017 eingereist, leben jetzt mit ihrem
Sohn im Integrationsstützpunkt Moordorf
Eltern haben im Oktober Asylantrag gestellt, bisher kein
Bescheid
Familiennachzug für 10jährige Tochter soll nach
Anerkennung beantragt werden (Dauer des Verfahrens?)

aktuelle Fallbeispiele aus der Beratungsarbeit des DRK Aurich:

- 17jähriger Junge aus Syrien, als Flüchtling anerkannt Eltern und zwei Kinder (Mädchen 14 Jahre, Sohn 7 Jahre) haben am 25.9.2017 Visum bei der Botschaft Beirut beantragt - bisher noch keine Antwort von der Botschaft Zustimmung zum Visum für die Kinder wurde nach entsprechendem Hinweis der Botschaft von der Ausländerbehörde abgelehnt
In Syrien leben keine Familienangehörigen mehr, bei denen die Kinder untergebracht werden könnten

aktuelle Fallbeispiele aus der Beratungsarbeit des DRK Aurich:

- 13jähriger Junge aus Syrien, als Flüchtling anerkannt
Eltern mit einem 7jährigen Sohn sind aus Syrien geflohen
und leben im Libanon
Familie ist seit dem 10.5.2017 bei der Botschaft Beirut zur
Terminvergabe angemeldet. Die Botschaft hat mitgeteilt,
dass die Wartezeit ca. 12 Monate beträgt
Obwohl der Botschaft vorgetragen wurde, dass der Sohn in
Aurich erkrankt ist (psychische Belastung, Bettnässen u.a.)
und er sehr unter der Trennung von seinen Eltern und
seinem Bruder leidet, wurde von der deutschen Botschaft
Beirut kein vorgezogener Sondertermin vergeben

aktuelle Fallbeispiele aus der Beratungsarbeit des DRK Aurich:

- 11jähriges Mädchen aus Syrien, im Sommer 2016 als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt

→ *Aussetzung des Familiennachzugs bis 16.3.2018*

Antrag auf humanitäre Aufnahme der Eltern und zwei Brüder (8 Jahre und 18 Jahre alt) nach § 22 AufenthG

Familie hatte am 29.4.2017 einen Termin bei der Botschaft Beirut

Entscheidung liegt beim Auswärtigen Amt, bisher keine Antwort

Mädchen leidet sehr unter der langen Trennung von ihrer Familie

Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

§ 36 Abs. 1 AufenthG:

Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach ... § 25 Absatz 1 oder 2 (*Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte*) ... besitzt, **ist** abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 (*gesicherter Lebensunterhalt*) und § 29 Absatz 1 Nummer 2 (*ausreichender Wohnraum*) **eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen**, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

→ **Rechtsanspruch nur für Eltern**

Asylpaket II vom 17.3.2016: Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte

Für subsidiär Schutzberechtigte, die nach dem 17.3.2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG bekommen, wird der Familiennachzug bis zum 16.3.2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG).

Das gilt grundsätzlich auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit subsidiärem Schutzstatus.

Derzeit wird in der Bundespolitik darüber gestritten, ob die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten über den 16.3.2018 hinaus dauerhaft fortgelten soll.

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

Als Folge des Aufenthaltsrechts der Eltern gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG kommt die Einreise der Geschwister der Referenzperson im Rahmen des Kindernachzugs gemäß § 32 AufenthG in Betracht. Ein Voraufenthalt der Eltern in Deutschland wird für die Anwendung von § 32 AufenthG nicht verlangt, eine gemeinsame Einreise der Eltern und der Kinder ist möglich...

Dies gilt nicht für die Fälle, in denen die Volljährigkeit des Schutzberechtigten in Deutschland innerhalb von 90 Tagen nach Visumerteilung für die Eltern eintritt, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern in Deutschland einen dauerhaften Aufenthaltstitel erhalten, der für den Nachzug der Kinder vorausgesetzt wird.

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

Geschwisternachzug nach § 32 AufenthG:

Die Eltern müssen nachweisen, dass nach Ankunft in Deutschland **ausreichender Wohnraum** zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 Ziff. 2 AufenthG). Bezüglich dieses Erfordernisses besteht weder Ermessen noch die Möglichkeit der Annahme eines atypischen Falles.

→ *ausreichender Wohnraum ist zwingende Voraussetzung*

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

Daneben ist auch der Nachweis erforderlich, dass **die Eltern den Lebensunterhalt für sich und die nachziehenden Kinder sichern** können...

Meistens wird diese Voraussetzung in der beschriebenen Fallkonstellation nicht erfüllt sein (eine Sicherung durch Dritte im Wege der Verpflichtungsermächtigung (VE) ist jedoch denkbar).

Daher ist zu prüfen, ob ein **atypischer Fall** vorliegt (Umstände, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen), der **ausnahmsweise ein Absehen von der Regelerteilungsvoraussetzung** erlaubt. Im Rahmen dieser Prüfung sind die besonderen Umstände des Einzelfalls vollumfänglich zu berücksichtigen.

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

In Frage kommen hierbei Aspekte wie aktuelle Lebenssituation der Kinder (Unterkunft im Flüchtlingslager, bei Verwandten, im eigenen Wohnort o. ä.), die Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern (Zumutbarkeit, dass ein Elternteil vorerst zurückbleibt, Betreuungsmöglichkeiten durch Verwandte oder ältere Geschwister) etc. (...)

Grundsätzlich wird ... der Einschätzung der Ausländerbehörden hinsichtlich des Wohnraumerfordernisses und des Lebensunterhaltsnachweises gefolgt werden können. Dies gilt auch für die Einschätzung, ob ein gemäß den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien atypischer Fall hinsichtlich des Erfordernisses der Lebensunterhaltssicherung gesehen wird.

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG:

In Einzelfällen kann auch ein Geschwisternachzug gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG in Betracht kommen. Erforderlich ist hierfür das Vorliegen einer **außergewöhnlichen Härte**, die aber stets familienbezogen sein, d.h. **explizit aus der Trennung der Geschwister folgen muss** und in jedem Einzelfall zu prüfen ist.

Der Umstand, dass zeitgleich ein Elternnachzug beantragt wird, der ggf. zu einer (selbst herbeigeführten) **Trennung von den Eltern und alleinigen Verbleib des Geschwisterkinds im Ausland** führt, begründet zwischen den Geschwistern **keine außergewöhnliche Härte**.

Auch die sich aus dem **Leben in einem Kriegs- oder Krisengebiet** ergebende Härte stellt regelmäßig **keine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG** dar, da sie nicht familienbezogen ist.

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

Sofern die im Verfahren beteiligte Ausländerbehörde im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bejaht, sollte dieser Auffassung in der Regel gefolgt werden.

Grundsätzlich gilt, dass auch bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte die Bereitstellung ausreichenden Wohnraums und die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Referenzperson in Deutschland geprüft werden müssen, es liegt nicht automatisch ein atypischer Fall vor.

Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20.3.2017 zum Nachzug der Eltern und der Geschwister:

Nachzug zum Minderjährigen mit subsidiärem Schutz in Deutschland:

Gem. § 104 Abs. 13 AufenthG wird der Nachzug der Eltern und sonstigen Familienangehörigen Inhabern von nach dem 17. März 2016 gewährten subsidiärem Schutz bis zum 16.03.2018 nicht gewährt...

Eine mögliche Aufnahme gem. § 22 AufenthG für diesen Personenkreis erfordert eine ausführliche Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per E-Mail an Referat 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de).

Dabei ist eine genaue Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen und der Situation der Referenzperson in Deutschland sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls erforderlich. Unterlagen und Nachweise, die die besondere Notlage belegen (z.B. ärztliche Atteste) und der BAMF-Bescheid der Referenzperson in Deutschland sollten beigefügt werden. Die Antragsteller/-innen sind auf Nachfrage hierüber zu informieren.

Sollten Anfragen nach einer humanitären Aufnahme bei den Auslandsvertretungen eingehen, sind diese per Mail an Ref. 508 (508-9-R1@auswaertiges-amt.de) weiterzuleiten. Die Antragsteller/-innen werden in der Folge unmittelbar von der Zentrale kontaktiert.

Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht?

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention normiert als völkerrechtlicher Vertrag einen Mindestschutzstandard für alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 3 KRK verlangt, dass bei allen staatlichen Entscheidungen, die Kinder betreffen, das **Kindeswohl „vorrangig zu berücksichtigen ist“**. Das Kindeswohl muss daher im Rahmen des Abwägungsvorganges immer ein **besonderes Gewicht** erhalten.

Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht?

Europäische Menschenrechtskonvention

Gem. Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder-mann das Recht auf Privat- und Familienleben. Dieser Schutz umfasst hierbei insbesondere die Kernfamilie, d.h. Eltern und Kinder. Dazu gehört aber auch die Beziehung der Geschwister untereinander.

Umfasst von diesem Schutz ist das Recht der familiären Lebens-gemeinschaft auf Zusammenleben. Aus Art. 8 EMRK folgt zwar kein absolutes Recht auf Familiennachzug. Das familiäre Zusammenleben ist aber ein besonders hohes Rechtsgut, welches bei allen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen zu beachten ist.

Das Wohl des Kindes ist von zentraler Bedeutung, wenn bei familiären Nachzugsentscheidungen Kinder betroffen sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nimmt besonders Bezug auf das Kindeswohl, wenn der Nachzug von Familienangehörigen die einzige Möglichkeit darstellt, ein Familienleben zu entwickeln (EGMR, Urteil vom 8.11.2016, 56971/10 - El Ghatet -, Rn. 46).

Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht?

Grundgesetz

Gemäß Art. 6 Absatz 1 und 2 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen staatlichen Schutz. Familie ist die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen Kindern und Eltern, aber auch der Geschwister untereinander. Aus Art. 6 GG kann zwar kein unmittelbarer Anspruch auf ein Einreise- oder Aufenthaltsrecht abgeleitet werden. Die Pflicht des Staates zum Schutz der Familie drängt einwanderungspolitische Belange aber dann zurück, wenn die gelebte Familiengemeinschaft nur in der Bundesrepublik stattfinden kann, etwa weil besondere Umstände demjenigen Mitglied dieser Gemeinschaft, zu dem der Ausländer eine außergewöhnlich enge Beziehung hat, ein Verlassen des Bundesgebiets unzumutbar machen.

Möglichkeit 1:

Geschwisternachzug nach § 32 AufenthG

- **Ausreichender Wohnraum** muss gegeben sein.
Hiervon kann in keinem Fall abgesehen werden!
- Der **Lebensunterhalt** muss in der Regel **vollständig gesichert** sein.
Hiervon kann nur in „atypischen“ Fällen ausnahmsweise abgesehen werden
Ausnahmekriterien:
Lebenssituation der Kinder (Unterkunft im Flüchtlingslager, bei Verwandten, im eigenen Wohnort o. ä.),
Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern (Zumutbarkeit, dass ein Elternteil vorerst zurückbleibt, Betreuungsmöglichkeiten durch Verwandte oder ältere Geschwister) etc.

Möglichkeit 2 : Geschwisternachzug nach § 36 Abs. 2 AufenthG

- Erforderlich ist das Vorliegen einer **außergewöhnlichen Härte**, die stets familienbezogen sein, d.h. **explizit aus der Trennung der Geschwister folgen muss** und in jedem Einzelfall zu prüfen ist (also für jedes einzelne Geschwisterkind).

Keine außergewöhnliche Härte im Sinne des § 36 Abs. 2 ist die Trennung der Familie und der alleinige Verbleib der Geschwisterkinder in einem Kriegs- oder Krisengebiet

- Auch bei Annahme einer außergewöhnlichen Härte ist nicht automatisch von einem atypischen Fall auszugehen:
 - **Ausreichender Wohnraum** soll grundsätzlich gegeben sein.
 - Der **Lebensunterhalt** soll grundsätzlich **gesichert** sein.Soll davon abgesehen werden, muss das im Einzelfall geprüft werden.

Möglichkeit 3: Aufnahme aus humanitären Gründen nach § 22 Satz 1 AufenthG

§ 22 Satz 1 AufenthG:

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Aber: Auch hierbei handelt es sich um eine **Ausnahmeregelung!**

dazu in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG, Nr. 22.1.1.2:

Eine Aufnahme aus dringenden humanitären Gründen setzt voraus, dass sich der Ausländer in einer **besonders gelagerten Notsituation** befindet. Aufgrund des **Ausnahmecharakters der Vorschrift** ist weiter Voraussetzung, dass sich der Schutzsuchende in einer **Sondersituation** befindet, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn - im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage - aufzunehmen. Dabei muss die Aufnahme des Schutzsuchenden im konkreten Einzelfall ein Gebot der Menschlichkeit sein...

- Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben des Schutzsuchenden,
- enger Bezug zu Deutschland (frühere Aufenthalte, Familienangehörige in Deutschland u. ä.)



Vorläufiges Nutzungskonzept für den Zeltplatz Norderney

Das Amt für
**Kinder,
JUGEND**
und **Familie**
Landkreis Aurich



Jan-Hendrik Gastmann

Aurich, JHA 07.12.2018

Agenda

- Ausgangssituation
- Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten
- Belegungsplan 2018
- Offene Punkte
- Einmalig investive Mittel
- Nutzungskosten
- Einnahmen- und Ausgabenprognose
- Ausblick/Planung

Ausgangssituation

- Bisherige Nutzung war auf die Sommerferien beschränkt
- Nutzung von April bis September ist möglich
- Die einzigartige Natur und Lage sind ein absolutes Alleinstellungsmerkmal (außerschulischer Lernort)
- Das neue Gebäude bietet sehr gute Bedingungen für Gruppen bis zu 90 Personen
- Regionale Nähe und gute Anbindung
- Verpflegung und Raumpflege noch nicht vorhanden

Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten

- Zeltfreizeit Norderney
 - Ein weiterer Durchgang
- Jugendleiterausbildung/Jugendcamp
- Weitere Angebote für Kinder und Jugendliche
 - Internationale Jugendprojekte
 - Sozialraummanagementprojekte (Surfschule, Hip-Hop-Camp, politische Bildung etc.)



Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten

- Mitarbeiterfortbildungen
- Nutzung durch Fachdienste des Amtes
 - Pflegekinderdienst
 - Sozialer Dienst
 - Vormundschaften
- Nutzung durch freie Träger der Jugendhilfe
- Klassenfahrten
- Jugendfreizeiten von Vereinen und Verbänden
 - Chance e.V., Sportvereine, THW, Feuerwehr etc.

Belegungsplan 2018

Buchungen 2018											
	April		Mai		Juni		Juli		August		September
1		1		1	Pflege-	1		1		1	Pflege-
2		2	MA-Fortbildung	2	kinderdienst 30	2		2		2	kinderdienst
3		3	20 Personen	3	Personen	3		3		3	
4		4		4		4		4		4	
5		5		5		5		5		5	MA-Fortbildung
6		6		6		6		6		6	20 Personen
7		7		7		7		7		7	
8		8		8		8		8		8	
9		9		9		9		9		9	
10		10		10		10		10		10	
11		11	Pflege-	11		11		11		11	
12		12	kinderdienst	12		12		12		12	
13		13	30 Personen	13		13		13		13	
14		14		14		14	Zeltfreizeit	14	MA-Fortbildung	14	
15	Aufbau	15		15	Internationales	15	2 Durchgänge je	15	20 Personen	15	Saisonfinale
16		16		16	Workcamp	16	90 Kinder plus	16		16	
17		17		17	ca. 20 Personen	17	25 Mitarbeiter	17		17	
18		18		18		18	1 Durchgang	18		18	
19		19		19		19	SRM/oder	19		19	
20		20	Ehrenamtliche	20		20	Juleica 30	20		20	Abbau
21		21	30 Personen	21		21	Teilnehmer plus	21		21	
22		22		22		22	6 Mitarbeiter	22	Klassenfahrt 90	22	
23		23	Klassenfahrt ca.	23		23		23	Personen	23	
24		24	30 Personen	24		24		24		24	
25		25		25		25		25		25	
26	Vorbereitungs	26		26		26		26		26	
27	seminar	27		27		27		27		27	
28	Zeltfreizeit 30	28		28	Pflege-	28		28		28	
29	Personen	29		29	kinderdienst	29		29		29	
30		30		30	30 Personen	30		30		30	
		31		31		31		31		31	

Offene Punkte

- Renovierung der Holzhütten
- Bau eines Seminarhauses
- Buchungsportal erstellen
- Anschaffungen
 - Heizkörper, Vorhänge, Flyerstände, Lampen, Vakuumierer, etc.
- Verpflegung
- Raumpflege



Einmalige investive Mittel

Seminarhaus mit Küche:	max. 100.000 Euro
Renovierung der Holzhütten:	15.000 Euro
Hochbetten:	5.000 Euro
Vakuumierer:	1.500 Euro
Erstellung eines Buchungsportals:	5.000 Euro
geringwertige Wirtschaftsgüter:	10.000 Euro
Summe:	136.500 Euro

Nutzungskosten

Unterkunft ohne Verpflegung

	Unterkunft Zelt pro Schlaflatz	Unterkunft in Hütten pro Schlafplatz
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	10 Euro	12 Euro
Erwachsene	12 Euro	15 Euro

Unterkunft mit Verpflegung

	Unterkunft Zelt pro Schlaflatz	Unterkunft in Hütten pro Schlafplatz
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	15 Euro	17 Euro
Erwachsene	19 Euro	22 Euro

Einnahmen- und Ausgabenprognose

	Einnahmen - und Ausgabenprognose		
	2018	2019	2020
Besucher	600	1.000	1.300
Einnahmen	36.000,00 €	60.000,00 €	97.500,00 €
Ausgaben			
Kochteam PK	7.000,00 €	10.800,00 €	14.000,00 €
Lebensmittel	14.000,00 €	18.000,00 €	22.000,00 €
Raumpflege PK	3.600,00 €	5.000,00 €	7.000,00 €
Hygienemittel	2.000,00 €	2.500,00 €	3.000,00 €
Strom, Wasser, Gas, Müll	4.000,00 €	5.000,00 €	6.000,00 €
gering wirtschaftliche Güter	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Summe	35.600,00 €	46.300,00 €	57.000,00 €
Differenz	400,00 €	13.700,00 €	40.500,00 €

Ausblick/Planung

- Die Konzeption wird weiterentwickelt und das Angebot professionalisiert
- Angebote werden ausgebaut
- Jährlich steigende Besucherzahlen
 - Verdreifachung schon im ersten Jahr
- Alle Akteure der Jugendarbeit und Jugendhilfe werden einbezogen

„Ich garantiere Ihnen ein landesweites Vorzeigeprojekt der Jugendarbeit.“

Beschlussvorlage

„Drei Dinge kann man nicht zurückholen: den Pfeil, der vom Bogen schnellte, das in Hast und Eile gesprochene Wort, die verpasste Gelegenheit.“

Hadrat Ali



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Unterstützung!!!





**Mehrwert
für Familien –
Nutzen für die Jugendhilfe!**

Tanja Hinrichs – Elterninfodienst „Bi d‘Hand“

Überblick

- * Warum gibt es „Familienlotsen“ ?
- * Zielsetzungen
- * Was leisten Familienlotsen?
- * Abgrenzungen
- * Wer sind die Familienlotsen?
- * Wie kommt ein Einsatz zustande?
- * Qualitative Begleitung
- * Zahlen und Fakten
- * Entwicklung seit „Projekt“-Beginn
- * Erfolg
- * Status Quo

Warum gibt es Familienlotsen?

- * System Familie im Wandel der Zeit → veränderte Lebenswelten
- * Familien können leicht in „stürmische See“ geraten
- * Prävention im Fokus → „Hilfe zur Selbsthilfe“
- * Familien sollen durch Familienlotsen unterstützt werden, **bevor** sich Probleme manifestieren
- * Dies gelingt durch schnelle und unbürokratisch vermittelte, praktische und alltagsnahe Hilfe

Zielsetzungen

- * Individuelle Unterstützung für Familien mit Kindern, i. d.R. vor Ort
- * Unbürokratische Inanspruchnahme –
Keine lange Wartezeit, bis ein Einsatz beginnt
- * Stärkung der Eltern durch Lotsentätigkeit –
Prävention statt Intervention
- * Das „Ruder“ behalten die Eltern in der Hand
- * Zugangsmöglichkeiten auch zu Familien mit einem erhöhtem Unterstützungsbedarf schaffen

Was leisten Familienlotsen?

Abhängig vom vorher ermittelten, individuellen Bedarf:

- * Hilfe bei der Kinderbetreuung
 - * Besprechung von Erziehungsfragen
 - * Hilfe bei der Handhabung von Formularen
 - * Begleitung zu Behörden und Ärzten
 - * Vermittlung/ggf. Begleitung zu weiteren örtlichen Unterstützungsmöglichkeiten
 - * Unterstützung beim Aufbau eines eigenen sozialen Netzwerkes
 - * Unterstützung beim Erlernen eines konstruktiven Umgangs mit Problemlagen
- ➔ ca. 3 h pro Woche / ca. 6 Monate lang

Abgrenzungen

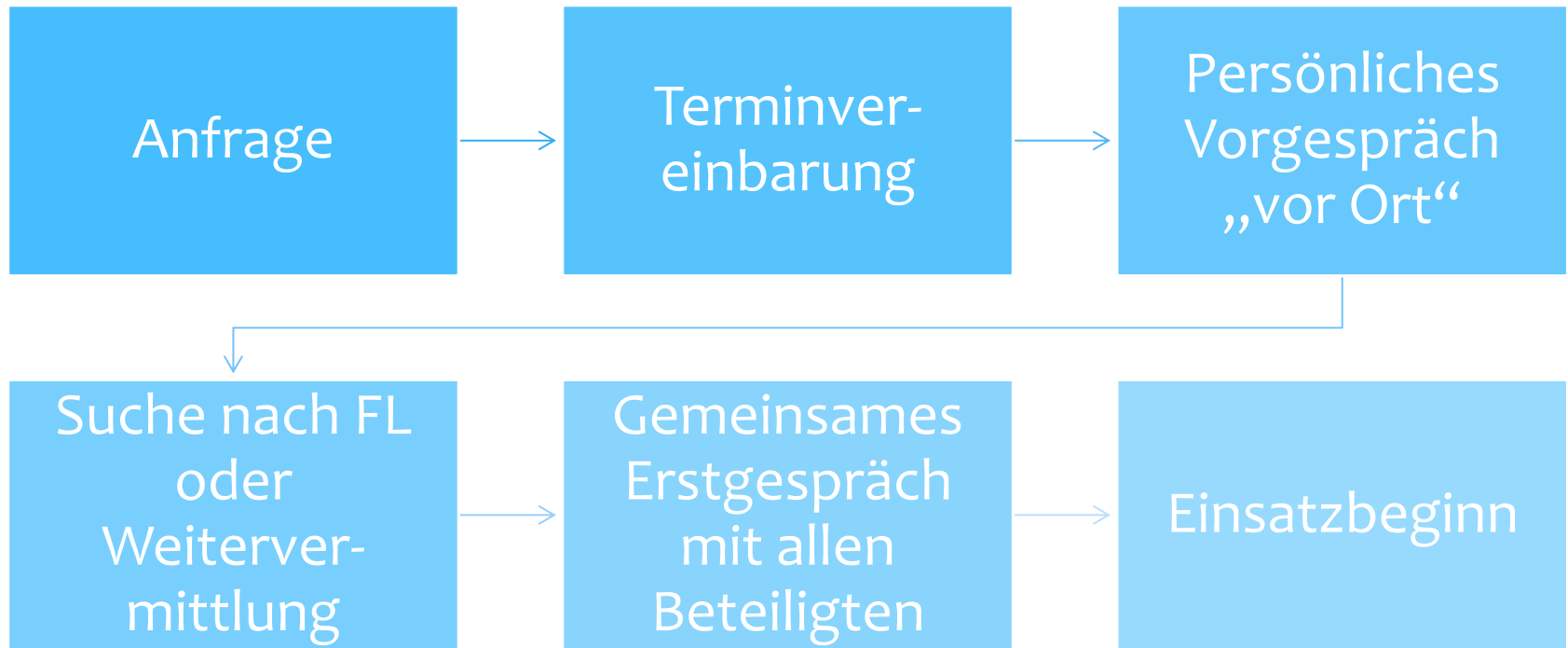
- * Familienlotsen sind kein Ersatz für eine professionelle Hilfe im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gem. §§27-35 SGB VIII
- * Familienlotsen sind kein kostenloser Babysitter oder „Putzhilfe“ → Hilfe zur Selbsthilfe

Wer sind die Familienlotsen?

Familienlotsen sind Personen mit...

- * Lebenserfahrung
- * Spaß an der Arbeit in und mit Familien
- * i.d.R. Ausbildung und Berufserfahrung
- * i.d.R. mit eigenen Kindern
- * Qualifizierung zum Familienlotsen (nach ca. 50 Std.)
- * erweitertem polizeilichen Führungszeugnis ohne Eintragung
- * einer hausärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung
- * Anbindung an pädagogische Fachkraft vom Amt für Kinder, Jugend und Familie

Wie kommt ein Einsatz zustande?



Qualitative Begleitung

Die Aufgaben der koordinierenden Fachkraft:

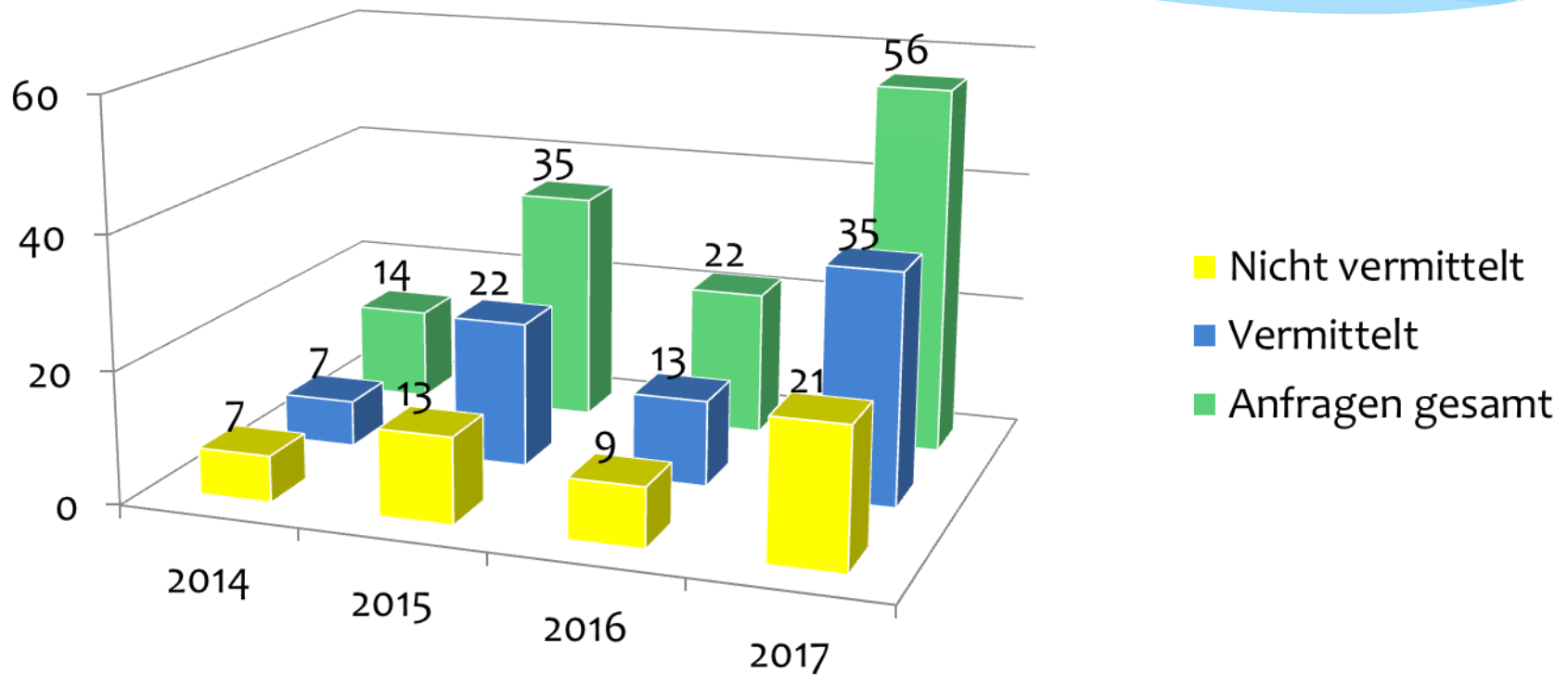
- * Überwachung der Qualifikation und Zugangskriterien der Ehrenamtlichen → Eignungsfeststellung
- * Organisation und Planung der Familienlotsenschulungen
- * Anfragenannahme und –bearbeitung → passgenaue Vermittlung (Persönliche Anbindung!)
- * Organisation/ Planung/ Durchführung regelmäßiger Austauschtreffen
- * Bearbeitung der Dokumentationen/ Abrechnungen [...] und Evaluation
- * Permanente Ansprechpartnerin für Familien **und** Familienlotsen
- * „Helfende Hand“ im Hintergrund

➔ Nicht nur die Quantität, sondern vor allem auch die Qualität der Begleitung muss stimmen!

Zahlen und Fakten

- * Angebot läuft seit 25.08.2014
- * Insgesamt wurden 53 Männer und Frauen in vier Schulungsdurchgängen zu Familienlotsen ausgebildet
- * Derzeit sind 36 Familienlotsen aktiv (Zahl variiert)
- * Der Bedarf wächst zunehmend → Zahl der Anfragen und Umfang der Arbeit

Entwicklung seit „Projekt“- Beginn



Stand: 30.11.2017

Erfolg:

- * Durch die Arbeit von Bi D'Hand und den Familienlotsen wird das Amt für Kinder, Jugend und Familie als partnerschaftlicher und vertrauensvoller Unterstützer für Familien wahrgenommen
 - * Die Familien sind aufgrund dessen auch bereit, die Zusammenarbeit frühzeitig für sich zu nutzen
- ➔ Frühe Hilfen können so tatsächlich **früh** greifen und Kindeswohlgefährdungen kann vorgebeugt werden

Status Quo

- * Fakt: Immer mehr Familien benötigen Hilfe „von außerhalb“
- * Problem: Die Zahl der FL reicht nicht aus, um alle Anfragen zu erfüllen

- * Fakt: Viele „Hilferufe“ von Familien können nicht durch das Angebot der Familienlotsen beantwortet werden
- * Problem: Das bisherige Angebotsspektrum der Familienlotsen ist noch nicht umfassend genug

- * Fakt: Die Problemlagen der Familien vergrößern sich
- * Problem: Die Schulung der FL muss umfangreicher werden

- * Fakt: Es handelt sich bei den Familienlotsen noch immer um ein „Projekt“
- * Problem: Langfristige Planungen und ein „auf sichere Füße stellen“ ist so nicht möglich

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



- * Diese werden gerne beantwortet 😊